

**Markt Schöllkrippen**

**Marktplatz 1**

**63825 Schöllkrippen**

**Landkreis Aschaffenburg**

## **Begründung**

### **zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Schöllkrippen**

#### **1. Verfahrensrechtliche Voraussetzung**

Für den Markt Schöllkrippen war bislang der Flächennutzungsplan vom 05.02.2003 mit der 9. Änderung vom 24.10.2013 gültig.

Der Marktgemeinderat Schöllkrippen hat in seiner Sitzung am 20.01.2015 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

#### **2. Ziele und Zwecke der Änderung des Flächennutzungsplanes**

Der Markt Schöllkrippen beabsichtigt mit der Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Schöllkrippen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu schaffen, der zeitlich befristet bis zum 31.12.2055 die Ansiedlung von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung von ca. 1,3 MWp ermöglicht.

Damit soll ein Beitrag zur umweltverträglichen Energieerzeugung und -gewinnung geleistet werden.

Mit Hilfe der Nutzung solarer Strahlungsenergie lässt sich der Verbrauch fossiler Energieträger reduzieren, wodurch diese begrenzte Ressource nicht nur geschont, sondern insbesondere auch der CO<sub>2</sub>-Ausstoß verringert wird.

Da die solare Strahlungsenergie zudem unbegrenzt vorhanden ist, stellt die photovoltaische Stromerzeugung eine besonders umweltverträgliche und nachhaltige Art der Energieerzeugung dar.

Dadurch werden die Voraussetzungen geschaffen, im Gemeindegebiet konzentriert großflächige Photovoltaikanlagen anzusiedeln, deren Leistung weit über das hinausgeht, was im Zuge der Installation solcher Anlagen auf oder an Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen im Gemeindegebiet realisierbar wäre.

### **Wesentliche Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes**

Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geschaffen, der zeitlich befristet bis zum 31.12.2055 den Betrieb von Photovoltaikanlagen ermöglicht.

### **3. Plangebiet**

Der Änderungsbereich ist insgesamt ca. 3,11 ha groß.

Der „Solarpark Deponie“ befindet sich in der Gemarkung Schöllkrippen auf der Fläche der in der Stilllegungsphase befindliche Erdaushub- und Bauschuttdeponie des Marktes Schöllkrippen (Deponieabschnitte 3 und 4), ca. 150 m nordwestlich der Ortslage Schöllkrippen.

Begründung für die Standortwahl:

Die Anlage liegt auf der ehemaligen Erdaushub- und Bauschuttdeponie des Marktes Schöllkrippen und erfüllt so die Kriterien des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien Gesetz – EEG §51).

Zudem ist das ausgewählte Gelände ist für die Errichtung und den wirtschaftlichen Betrieb einer Photovoltaikanlage gut geeignet.

## 4. Bisherige und zukünftige Darstellungen

Der Änderungsbereich ist im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan des Marktes Schöllkrippen als „Fläche für Versorgungsanlagen (Erdaushub- und Bauschuttdeponie)“ dargestellt:

Die Änderung sieht ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO vor.

Für das Gebiet wurden verbindliche Festlegungen im Rechtsrang einer Planfeststellung getroffen, die die Fläche nach §5 Abs. 3 Nr. 3 als „Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ ausweisen.

Die geplante Nutzung als „Sondergebiet Photovoltaik“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ist somit als untergeordnete Nebennutzung auf der in der Stilllegungsphase befindliche Erdaushub- und Bauschuttdeponie des Marktes Schöllkrippen (Deponieabschnitte 3 und 4), anzusehen.

Als Folgenutzung nach der der Fläche als Solarparkfläche wird „Fläche für Versorgungsanlagen (Erdaushub- und Bauschuttdeponie)“ festgesetzt.

Die Randstreifen werden als Grünflächen und/oder Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) dargestellt

## 5. Verfahren

### 5.1 Änderungsbeschluss

Der Marktgemeinderat Schöllkrippen hat in seiner Sitzung vom 20.01.2015 den Beschluss gefasst, den Flächennutzungsplan im Umgriff des geplanten Sondergebietes „Solarpark Deponie“ zu ändern.

## 6. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes/Umweltprüfung

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Eingriff in den Naturhaushalt vorbereitet. Betroffen sind vor allem die Schutzgüter Boden und Landschaftsbild.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Umweltfaktoren überprüft.

Das Ergebnis wird in Umweltbericht und Grünordnungsplanung des Landschaftsarchitektenbüros Dietz und Partner dargelegt und bewertet.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan und durch Maßnahmen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie auf externen Flächen ausgeglichen.

## 7. Infrastruktur

### Erschließung

Da die Photovoltaikanlage nahezu wartungsfrei ist, ist von einem geringen Verkehrsaufkommen auszugehen, ausgenommen davon ist die kurze Zeit während der Bauphase.

Die Erschließung erfolgt über das vorhandene Straßen- und Wirtschaftswegenetz des Marktes Schöllkrippen.

### Wasserversorgung

Ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung wird nicht benötigt.

### Abwasserbeseitigung

Auf der Anlage fallen keine Abwässer an. Ein Anschluss an das öffentliche Entwässerungsnetz ist nicht erforderlich.

## Immissionsschutz

Die Photovoltaikanlage ist lautlos und weist keinerlei Schadstoffemissionen auf.

Die bei einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der umliegenden Flächen entstehenden Staubimmissionen (Erde, Dünger, Spelzen beim Dreschen, etc.) sind vom Anlagenbetreiber und dessen Rechtsnachfolger zu dulden.

## Abgrenzung gegen die freie Flur und gegen öffentliche Wege

Die Abgrenzung gegen die freie Flur und gegen öffentliche Wege und Straßen erfolgt mittels eines ca. 2,10 m hohen Wildschutzzaunes mit tierökologischer Durchlässigkeit (Zaunabstand zum Boden, Maschenweite). Durch die Bodenfreiheit bzw. entsprechende Maschenweite können Kleintiere (z.B. Feldhase) die Anlage ungehindert durchwandern.

Im Bereich von angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen wird der Zaun um 1,00 m von der Grundstücksgrenze zurückversetzt um eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke zuzulassen.

## Blendwirkung

Aufgrund der Lage ist eine Blendung von Verkehrsteilnehmern durch die Anlage ausgeschlossen. Zudem wird festgestellt, dass die Gläser der Module im Vergleich zu sonstigen Verglasungen eisenarm sind und die Reflektion dadurch wesentlich verringert wird. Das Luftfahrtbundesamt sowie die Flugsicherungen werden im Rahmen des Verfahrens beteiligt. Ein Flughafen/Flugplatz in unmittelbarer Nähe zur Anlage ist nicht bekannt.

## Denkmalschutz

Im geplanten Solarpark Deponie befinden sich keine Bodendenkmäler.

## Abfallrecht

Die Anlage wird auf der in der Stilllegungsphase befindliche Erdaushub- und Bauschuttdeponie des Marktes Schöllkrippen (Deponieabschnitte 3 und 4), errichtet.

Das geplante Vorhaben wurde durch den Markt Schöllkrippen mit Schreiben vom 08.12.2014 nach § 35 Abs. 4 KrWG i. V. m. § 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG beim Landratsamt Aschaffenburg angezeigt.

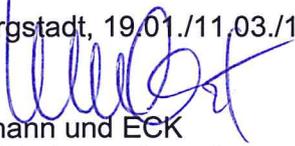
- 6 -

Mit Schreiben AZ 22.3-176-36/1-6/88 R vom 19.12.2014 teilt das Landratsamt Aschaffenburg mit, dass die angezeigten Änderungen keine wesentlichen Änderungen sind und damit keiner abfallrechtlichen Genehmigung bedürfen.

Die Maßnahme darf aus abfallrechtlicher Sicht wie angezeigt nach Abschluss und Abnahme der Rekultivierungsarbeiten ausgeführt werden.

Aufgestellt: Sch/Jd

Bürgstadt, 19.01./11.03./11.05.2015

  
Johann und ECK  
Architekten – Ingenieure

Erfstraße 31a, 63927 Bürgstadt

Schöllkrippen, 19.01./11.03./11.05.2015

  
Markt Schöllkrippen  
Pistner, 1. Bürgermeister

**Markt Schöllkrippen**  
Landkreis Aschaffenburg

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB  
Sondergebiet „Solarpark Deponie“**

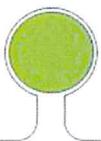
**10. Änderung des Flächennutzungsplans**

---

**UMWELTBERICHT**  
Bestandteil der Begründungen

---

**Dietz und Partner**  
Landschaftsarchitekten BDLA  
Büro für Freiraumplanung GbR



Engenthal 42  
97725 Elfershausen  
Tel. (09704) 602 18-0  
Fax (09704) 602 18-9  
info@dietzpartner.de  
www: dietzpartner.de

Partner: Valtin Dietz, Martin Beil

Bearbeitung:

Martin Beil, Dipl.-Ing. Landespflege (TU)  
Landschaftsarchitekt BDLA, Stadtplaner  
Alexandra Thielen, Dipl. Ing. Landespflege (FH)

## Inhaltsübersicht

<b>1.</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens .....</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Umweltziele für das Planungsgebiet .....</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung .....</b>	<b>5</b>
3.1	Schutzgut Mensch .....	9
3.2	Schutzgut Boden, Gestein, Relief .....	9
3.3	Schutzgut Wasser .....	9
3.4	Schutzgut Klima / Luft.....	10
3.5	Schutzgut Pflanzen und Tiere und deren Lebensräume, Artenvielfalt .....	10
3.6	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	11
3.7	Besondere Wechselbeziehungen .....	11
<b>4.</b>	<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....</b>	<b>11</b>
<b>5.</b>	<b>Geplante Massnahmen zur Verminderung, Vermeidung und Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen .....</b>	<b>11</b>
5.1	Vermeidung und Verminderung .....	11
5.2	Ausgleichsmaßnahmen .....	12
5.3	Art und Ausmaß von unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen.....	12
<b>6.</b>	<b>Alternative Planungsmöglichkeiten .....</b>	<b>12</b>
<b>7.</b>	<b>Beschreibung der verwendeten Methodik, Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken .....</b>	<b>12</b>
<b>8.</b>	<b>Monitoring .....</b>	<b>12</b>
<b>9.</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung.....</b>	<b>13</b>

Das Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtet zur wirksamen Umweltvorsorge, weshalb die Auswirkungen der Planung auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen, sowie auf Kultur- und Sachgüter, als auch Umweltfolgen zu prüfen sind.

Der § 2a BauGB führt eine generelle Umweltprüfung (UP) als regelmäßigem Bestandteil des Aufstellungsverfahrens der Bauleitplanung ein. Die Inhalte der Umweltprüfung finden sich im Umweltbericht als selbständigem Teil der Begründung.

Da der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert wird, wird auf einen eigenen Umweltbericht zum Flächennutzungsplan verzichtet.

Die Beschreibung der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen, die Auswirkungen des Vorhabens auf diese und die Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen und deren Ausgleich weichen nicht ab, sondern werden auf Ebene des Bebauungsplans konkretisiert.

## 1. Beschreibung des Vorhabens

*s.a. Begründungen zur Änderung des Flächennutzungsplans, zum Bebauungsplan und zur Grünordnungsplanung*

Ziel des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen. Dadurch kann entsprechend des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) vom 01. August 2004 eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung unterstützt und der Beitrag der Erneuerbaren Energien an der lokalen Stromversorgung im Gemeindegebiet deutlich erhöht werden.

Das Plangebiet umfasst die nordöstlich von Schöllkrippen gelegene Erdaushub- und Bauschuttdeponie (Deponieabschnitte 3 und 4) des Marktes Schöllkrippen nördlich der St 2305 (Schöllkrippen - Großlaudenbach). Die Rekultivierung der Erdaushub- und Bauschuttdeponie ist noch nicht abgeschlossen. Die Deponieabschnitte 3 und 4 befinden sich in der Stilllegungsphase.

Die Vergütungsvoraussetzungen nach § 32 Abs. 3 Satz 4 EEG sind damit erfüllt.

Für das Plangebiet wurden verbindliche Festlegungen im Rechtsrang einer Planfeststellung getroffen, die die Fläche nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB als „Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“, ausweisen.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der Bebauungsplanaufstellung geändert und sieht ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO vor.

Die zugeordneten Ausgleichsflächen werden als Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) dargestellt. Dieser Änderungsbereich umfasst Flächen für Versorgungsanlagen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Deponie“ setzt die Betriebsfläche des Solarparks als eine Sondernutzung mit der Zweckbestimmung einer Photovoltaikanlage für die Stromerzeugung als untergeordnete Nebennutzung auf der in der Stilllegungsphase befindlichen Erdaushub- und Bauschuttdeponie des Marktes Schöllkrippen (Deponieabschnitte 3 und 4) fest. Der Geltungsbereich umfasst den Abschnitt 3 und 4 der Erdaushub- und Bauschuttdeponie nordöstlich von Schöllkrippen. Nach Nutzungsende der Photovoltaikanlage wird als Folgenutzung „Fläche für Versorgungsanlagen (Erd- und Bauschuttdeponie)“ festgesetzt. Anlage und Betrieb des Solarparks ordnen sich der ordnungsgemäßen Stilllegung und Nachsorge der Erd- und Bauschuttdeponie unter.

Die zugeordneten Ausgleichsflächen werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1

Nr. 20 BauGB) festgesetzt. Sie befinden sich südöstlich von Unterwestern und sind bisher als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Vorhabensträger ist die Solarpark Schöllkrippen GmbH & Co. KG, Im Hahlenfeld 2, 63856 Bessenbach.

Mit ca. 3,19 ha Fläche umfasst der Geltungsbereich Teilflächen der Flurstücke 2769 und 2770, Gemarkung Schöllkrippen (ca. 2,065 ha Betriebsfläche, ca. 1,095 ha Grünfläche, ca. 0,03 ha Verkehrsfläche).

Weitere ca. 0,415 ha sind als naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen vorgesehen.

Aus den Planungsvorstellungen des Vorhabensträgers ergeben sich folgende Rahmendaten:

- Aufgrund der besonderen Montagetechnik werden weniger als 1 % des gesamten Modulflächenbereiches in Anspruch genommen. Die Restfläche verbleibt offen und kann weiterhin ihre Funktionen für den Naturhaushalt wahrnehmen.
- max. Modulfläche: 1,65 m x 1,00 m = 1,65m<sup>2</sup>
- Montage der Solarmodule mit einem Mindestabstand von 0,8 m von der Bodenoberfläche (Gewährleistung des vollständigen Abrutschens von Schnee) und einem Neigungswinkel von 20° in Südostausrichtung
- Die Rammprofile aus Stahl haben eine Grundfläche von 12 x 7 cm = 84 cm<sup>2</sup>.
- Abstand der Rammprofile zueinander: ca. 2,50 m
- Abstand der einzelnen Modulreihen: 2,75 m
- Die Gesamtanzahl für das geplante Solarareal liegt bei maximal 1.400 Stück.
- Befestigung einer Fläche für eine Trafostation mit den Abmessungen 2,5 m x 3,0 m und einer max. Wandhöhe von 2,5 m:  
Die Standsicherheit der Trafostation wird durch eine 25 cm starke Schotter- schicht gewährleistet, welche direkt auf die Rekultivierungsschicht aufgetragen wird. Auf eine Fundamentierung mittels Betonfundamenten wird verzichtet.
- Die Modulflächen werden aus versicherungstechnischen Gründen eingezäunt, die Zaunhöhe beträgt 2,10 m.
- Eine Befestigung von Fahrgassen zwischen den Modulreihen ist nicht vorgesehen.

Die überplante Fläche befindet sich im Eigentum des Marktes Schöllkrippen. Die Lebensdauer einer PV-Anlage wird derzeit mit 20-40 Jahren angesetzt. Danach richtet sich auch ein entsprechender Pachtvertrag. Der Markt Schöllkrippen ist mit der geplanten Anlage einverstanden.

Den Eingriffsflächen von ca. 2,06 ha stehen Ausgleichsflächen von ca. 0,415 ha gegenüber. Die Ausgleichsflächen dienen u.a. der landschaftsoptischen Einbindung der großflächigen Anlage sowie dem örtlichen Biotopverbund.

## 2. Umweltziele für das Planungsgebiet

### Regionalplan

Im Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (1) bestehen keine konkreten, auf das Plangebiet bezogenen Darstellungen; lt. Karte 1 „Raumstruktur“ ist der Markt Schöllkrippen als Unterzentrum eingestuft und liegt im „allgemeinen ländlichen Raum“.

Laut Fortschreibung des Regionalplans, Kapitel B X „Energieversorgung“ gilt (Stand 06. April 2011):

## Kap. B X 5 Erneuerbare Energien

### 5.2 Sonnenenergienutzung

- 5.2.2 G Bei der Errichtung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedlung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie die Nutzung von Standorten hoher Bodengüte vermieden werden. Daher sollen Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu geeigneten Siedlungsflächen oder zu Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Freiland-Photovoltaikanlagen können als bauliche Anlagen zur Zersiedlung der Landschaft beitragen und diese in ihrer Optik und Funktionsfähigkeit beeinträchtigen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn an zahlreichen Stellen im Außenbereich unkoordiniert Freilandanlagen errichtet werden. Um eine solche Zersiedlung zu vermeiden, sollen Freiland-Photovoltaikanlagen nach Möglichkeit räumlich konzentriert errichtet werden, damit möglichst große Flächen der Region unbeeinträchtigt von den negativen Auswirkungen der Solarkraftwerke auf das Landschaftsbild bleiben. Wenn möglich soll die Konzentration in räumlichem Zusammenhang zu geeigneten Siedlungsansätzen oder zu bereits bestehenden anderen Infrastrukturen erfolgen, um so nur möglichst wenige, bislang von technischen Einrichtungen unveränderte Freiräume in Anspruch zu nehmen. Hiermit wird dem Ziel LEP B VI 1.1 Rechnung getragen. Hinweise zu einer die Belange von Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigenden Standortwahl für Photovoltaikanlagen gibt überdies das IMS IIB5-4112.79-037/09 vom 19.11.2009.

Demnach sind folgende Standorte für die Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht geeignet:

- Nationalparke, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Natura 2000-Gebiete, soweit die Erhaltungsziele betroffen sind, oder Wiesenbrütergebiete
- gesetzlich geschützte Biotop, amtlich kartierte Biotop
- rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen (Ökoflächenkataster)
- Standorte oder Lebensräume mit besonderer Bedeutung, soweit es zu einer signifikanten und nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betreffenden Population kommt
  - für europarechtlich geschützte Arten oder Arten, für die Bayern eine besondere Verantwortung hat
  - für besonders oder streng geschützte Arten des Bundesnaturschutzgesetzes oder der Bundesartenschutzverordnung
  - für Arten der Roten Liste 1 und 2 mit enger Standortbindung
- besonders bedeutende oder weithin einsehbare Landschaftsteile wie landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen
- Fluss- und Seeuferbereiche, die ökologisch oder für das Landschaftsbild wertvoll oder der Allgemeinheit für Erholungszwecke vorbehalten sind
- Sonstige Landschaften oder Bereiche mit herausragender Bedeutung aus Gründen
- des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung, der Sicherung historischer Kulturlandschaften oder des landesweiten Biotopverbundes
- Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gem. § 2 BBodSchG
- Überschwemmungsgebiete
- Bodendenkmäler und Geotope, Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur-
- und Kulturgeschichte gem. § 2 BBodSchG
- Vorranggebiete für andere Nutzungen

Darüber hinaus benennt das IMS Standorte, die im Regelfall für die Errichtung von Photovoltaikanlagen nur bedingt geeignet sind und daher nach Möglichkeit ebenfalls nicht in Anspruch genommen werden sollten:

- landwirtschaftliche Böden hoher Bonität
- Landschaftsschutzgebiete, landschaftliche Vorbehaltsgebiete
- großräumig (von Siedlungen oder überörtlichen Verkehrsachsen) unzerschnittene Landschaftsräume
- bedeutende historische Kulturlandschaften
- Landschaftsbereiche, die für den Tourismus oder die Naherholung von besonders hoher Qualität sind

Im Plangebiet sind weder die genannten Ausschluss- noch Beschränkungskriterien mit Ausnahme der Flächenexposition erfüllt.

Nachdem die PV-Fläche durch bestehende und geplante Gehölzstrukturen sowie durch geplante Deponiemodellierung angrenzender Deponieabschnitte bzw. deren Eingrünung in die Landschaft eingebunden wird und die landschaftsoptische Vorbelastung durch die Deponien einzubeziehen ist, ist das Kriterium „exponierte Lage“ modifiziert zu bewerten.

#### Flächennutzungsplan

Gemäß bisher rechtsgültigem Flächennutzungsplan sind keine flächenbezogenen Umweltziele abzuleiten.

Im Flächennutzungsplan, der im Parallelverfahren geändert wird, sind folgende Ziele formuliert und im Bebauungsplan berücksichtigt:

- Einbindung der PV-Anlage in die Landschaft
- Berücksichtigung der Rekultivierungsplanungen
- Ausgleichsflächen südöstlich von Unterwestern

#### ABSP

Im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Aschaffenburg bestehen keine konkret flächenbezogenen Aussagen.

### **3. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung**

#### **Anlagenbedingte Wirkfaktoren**

Die wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens bilden:

- die landschaftsoptische Wirkung ähnlich einer eingeschossigen Bebauung,
- die Überstellung bis ca. 9.500 m<sup>2</sup> Flächendurch Module mit möglichen Auswirkungen auf die mit Niederschlagswasser benetzbare Bodenoberfläche bzw. die Bodenbelichtung,
- die Umzäunung mit Barrierewirkung für Großsäugetiere,
- die Umnutzung von ungenutzten bzw. brachliegenden Flächen in Dauervegetationsflächen (Wiese).

Die Versiegelungswirkung (Befestigungspfosten und Trafostation mit Nebenflächen) ist von relativ untergeordneter Bedeutung.

#### **Flächeninanspruchnahme**

Bruttofläche Geltungsbereich	31.050 m <sup>2</sup>	3,11 ha	100 %
davon entfallen auf:			
a) Sondergebiet Solarpark Deponie	20.645 m <sup>2</sup>	2,065 ha	64,73 %

b) Verkehrsflächen	300 m <sup>2</sup>	0,03 ha	0,09 %
c) Grünflächen, intern	10.947 m <sup>2</sup>	1,095 ha	34,33 %
Ausgleichsflächen, extern	4.150 m <sup>2</sup>	0,415 ha	

Für die Errichtung der PV-Anlage sind ca. 3,19 ha vorgesehen. Auf randliche Grünflächen entfallen dabei ca. 1,095 ha (im Süden, Norden und Osten).

Die geplante Trafostation hat eine Grundfläche von ca. 2,50 m x 3,00 m und eine Wandhöhe von max. 2,50 m (Fertigteilbauweise). Durch die entsprechende Farbgestaltung der Außenwände ist eine Anpassung an das Landschaftsbild gewährleistet.

Die Modulfelder werden durch festgesetzte Randeingrünungen sorgfältig in Natur und Landschaft eingebunden.

### **Baubedingte Wirkfaktoren**

#### Arbeiten am Deponiekörper

Bei Errichtung und Betrieb der Photovoltaikanlage wird der bauliche Zustand und die Funktionsfähigkeit der Rekultivierungsschicht nicht beeinträchtigt.

Die Kontroll-, Wartungs- und Pflegearbeiten am Deponiekörper werden nicht behindert. Zu evtl. vorhandenen Grundwassermessstellen, Sickerbrunnen o.ä. Einrichtungen wird ein Mindestabstand von 3,0 m eingehalten.

#### Bodenverdichtung

ist im Zuge der Baumaßnahmen entlang von Wegen und innerhalb der Baugrenzen bzw. deren Zufahrten zu erwarten (Lagerflächen, Baubetriebsflächen). Durch Verteilung des Bodendrucks über Geotextile und vegetationstechnische Maßnahmen können diese wieder aufgehoben werden.

#### Aufschüttungen und Abgrabungen

Abgrabungen und Aufschüttungen finden nicht statt.

Geplante innere Erschließungswege werden auf dem Gelände aufgebaut.

#### Abwässer / Abfälle

entstehen während des Baubetriebes nur in untergeordnetem Umfang und sind zu entsorgen.

#### Lärm

Durch die Baumaschinen ist eine temporäre Lärmentwicklung zu erwarten. Während des Anlagenbetriebs bestehen nur geringe Lärmentwicklungen. Dominiert wird der Geräuschpegel vom Verkehr auf der St 2305.

#### Luftverunreinigungen

können allenfalls durch Baumaschinen bei Wegebau, Kabeltrassierung, Montage der PV-Anlagen und Errichtung der Trafostation auftreten.

Sie sind insgesamt als nicht erheblich einzuschätzen.

#### Visuelle Wirkfaktoren

Während des Baubetriebes kann das Landschaftsbild phasenweise durch Lager- und Baubetriebsflächen gestört sein.

Sonstige baubedingte Wirkfaktoren sind nicht bekannt.

#### Störungen und Schädigungen von Tieren und Pflanzen

führen bei Beachtung der Festsetzungen zum Artenschutz zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen lokaler Populationen von geschützten Arten.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG treten nach Vornahme Konflikt vermeidender Maßnahmen nicht ein.

### Auswirkungen des Vorhabens - Tabellarische Übersicht

	Anlagebedingte Wirkfaktoren	Baubedingte Wirkfaktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
<b>Schutzgut Mensch</b>			
Lärm	- Geringe anlagebedingte Lärmemissionen (Wartungsarbeiten, Trafos)	- bedingt (Baulärm / Baustellenverkehr)/ Transport	- nicht erheblich (Wartung/ Unterhalt/ Pflege)
Blendwirkung	nicht zu erwarten	---	---
Erholung/ Wohnqualität (Landschaftsbild)	- mittlere bis geringe landschaftsoptische Beeinträchtigung - Vorbelastungen durch die Bauschuttdeponie/ Aufschüttungen, von Süden her einsehbar (von Schöllrippen bzw. dem Fahrradweg aus)	- kurzzeitige Beeinträchtigung durch Baustellenbetrieb und ggf. späteren Abbau der Anlage bei zeitlicher Befristung des Betriebs - Einsatz durch Baumaschinen	- gering (Sichtschutz durch Eingrünung)
Energie	- regenerative Energieerzeugung		- nicht erheblich (Einsatz von Pflegegeräten)
Nahrungsmittelproduktion	---	---	---
<b>Schutzgut Tierwelt</b>			
Lebensraum	- Lebensraumverlust für Fauna des offenen Ackerlands / von Brachen + Lebensraumgewinn für Fauna des Grünlands	- nicht erheblich (Störungen/ temporäre Vertreibungswirkung)	- nicht erheblich (Störungen durch Wartungsbetrieb, Pflege)
Barrierewirkung	- bedingte Durchschneidungswirkung für Großsäugetiere durch geplante Abzäunung	- bedingt	- nicht erheblich (Wartung/ Unterhalt/ Pflege)
<b>Schutzgut Pflanzen</b>			
Lebensraumverlust	- nicht erheblich (Verlust von Flächen für die potentielle Ackerbegleitflora) - Veränderung der Belichtung von besiedelbarer Vegetationsfläche durch Beschattung	---	---
Lebensraumneuschaffung	- Erhöhter Anteil einer Dauervegetationsdecke (ca. 3 ha) - Annäherung an naturbetontere Pflanzengemeinschaften des Wirtschaftsgrünlands	---	---

Schutzgut	Anlagebedingte Wirkfaktoren	Baubedingte Wirkfaktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
<b>Schutzgut Boden</b>			
Verriegelung	- nicht erheblich (Teilverriegelung durch Stützpfosten und Trastation - unter 1 % der Eingriffsfläche)	---	---
Wasserrückhalt/ Vegetation	- mittel (Bodenoberfläche im Anlagenschatten: Licht/ Wasser – Projektionsfläche bis ca. 0,95 ha)	---	---
Erosion	- Verminderung der Bodenerosion gegenüber bisheriger Brache durch Dauergrünland	---	---
Bodenverdichtung		- unerheblich (Zufahrtswege, innere Erschließung)	- unerheblich (Zufahrtswege, innere Erschließung)
<b>Schutzgut Wasser</b>			
Wasserkreislauf / Abfluss	- verminderte aufnahmefähige Projektionsfläche für Niederschläge – aber unveränderte Gesamtbilanz im Planbereich	- nicht erheblich (potentielle Bodenverdichtung durch Baugerät und Pflege/ Wartung mit erhöhtem Wasserabfluss im Vergleich zu bisheriger Nutzung)	
Wassererosion	- nicht erheblich (verminderte Bodenerosionsgefahr d. Dauervegetation Wiese bzw. Gehölze auf mind. 3 ha Fläche) – keine erhöhte Erosion	- in der Bauphase zeitweise möglich	---
Wasserschutz-/ Überschwemmungsgebiet	- nicht betroffen - potentiell höhere Grundwasserneubildungsräte im Vergleich zu bisheriger Nutzung	---	---
<b>Schutzgut Klima / Luft</b>			
Lokalklima, Be- und Entlastungen	- nicht erheblich (Kleinklimatische Veränderung durch Überbauung)	- nicht erheblich (Emissionen Baumaschinen / Transport)	- Einsparpotential von CO <sub>2</sub> -Emissionen: ca. 100 kg/ m <sup>2</sup> Modulfläche und Jahr; hier: bis ca. 0,9 ha = 900 to CO <sub>2</sub> / Jahr
<b>Schutzgut Landschaft</b>			
	- nicht erheblich (Überbauung und Flächenverbrauch bisher unverbauter Landschaft)		
<b>Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</b>			
Bodendenkmal	---	---	---
Baudenkmal	---	---	---
Jagd	- Verringerung der jagdbaren Fläche (ca. 3,11 ha)		

## **Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

### Abwässer

Auf der Anlage fallen keine Abwässer an. Ein Anschluss an das öffentliche Kanalnetz ist nicht erforderlich.

Unverschmutztes Niederschlagswasser bzw. Dachwasser aus der Trafostation

### Lärm

Da die Freianlage nahezu wartungsfrei ist, kann von einem sehr geringen zusätzlichen Verkehrsaufkommen ausgegangen werden. Die Erschließung erfolgt über das vorhandene Straßen- und Wirtschaftswegenetz des Marktes Schöllkrippen.

Sonstige betriebsbedingte Wirkfaktoren sind nicht bekannt.

## **3.1 Schutzgut Mensch**

### Bestand

s. Begründung zur Grünordnungsplanung

### Landschaftsbild

s. Begründung zur Grünordnung

### Erholung:

keine besonderen Funktionen

### Beeinträchtigung der Erholungsnutzung

Es sind keine erheblichen Auswirkungen durch Blendwirkungen aufgrund von Lichtreflexionen zu erwarten. Ebenso ist die Einschränkung der Flächenzugänglichkeit in diesem Bereich der Landschaft zu vernachlässigen.

Der Geltungsbereich ist einsehbar vom Baugebiet im Nordosten von Schöllkrippen (Markusstraße, Graufeldstraße, Klingerstraße), vom Radweg an der Laudenbacher Straße, vom Reuschberghof im Südosten sowie vom westlichen Ortsrand Kleinlaudenbachs aus.

## **3.2 Schutzgut Boden, Gestein, Relief**

### Bestand

s. Begründung zur Grünordnungsplanung

### Beeinträchtigung von Boden, Gestein und Relief

Mit Errichtung der Solarmodule geht keine erhebliche Veränderung des Reliefs einher, da beim Einbau der Einzelmodule das leicht geneigte Gelände berücksichtigt und die Befestigung entsprechend angepasst wird.

Der Deponiekörper darf nicht negativ beeinflusst und keinesfalls beschädigt werden. Es darf kein wesentlicher Eingriff in das Oberflächenabdichtungs- und -abdeckungssystem erfolgen. Die äußere Gestaltung des Deponiekörpers darf nicht verändert werden.

Eine Bodenverdichtung ist auf der Fläche durch die Befahrung mit Baugeräten potentiell möglich, im Bereich der Zufahrts- und inneren Erschließungswege durch die Pflege- und Wartungsarbeiten. Es ist davon auszugehen, dass diese Bodenverdichtung nicht größer ist als bei der Befahrung durch landwirtschaftliches Gerät.

## **3.3 Schutzgut Wasser**

### Bestand

s. Begründung zur Grünordnungsplanung

### Versiegelung / Beeinträchtigung der Vegetationsfähigkeit des Bodens

Auswirkungen treten hier nicht durch die eigentliche Versiegelung des Bodens auf,

sondern durch die Überdeckung der Bodenfläche durch die Solareinheiten in einer Höhe ab 0,8 m über dem vorhandenen Gelände.

Die Modulflächen überdecken in senkrechter Projektionsfläche max. 9.500 m<sup>2</sup>. Die Versiegelung des Bodens findet bei den Solareinheiten lediglich im eng begrenzten Bereich der Stützen statt, der weniger als 1 % der Modulfläche einnimmt.

Nachhaltig negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch die „punktuelle Versiegelung“ der Punktfundamente sind wegen der untergeordneten Flächenanteile nicht zu erwarten (ca. 1.200 m<sup>2</sup>).

Durch die in Reihen mit einer Breite von ca. 2,5 m und einem Reihenabstand von 2,75 m angeordneten Solareinheiten wird der Boden künftig in unterschiedlicher Intensität vom natürlichen Licht getroffen.

Durch die Module kommt es zu Verschattungen des Bodens sowie einer geringeren Durchfeuchtung von Bodenpartien. Eine geschlossene Vegetationsdecke ist – wie durch bestehende Anlagen belegt – trotz der „Überdachung“ zu erwarten, da zwischen den Einzelmodulen Belichtungsschlitze verbleiben, die gleichzeitig das von den Modulen ablaufende Niederschlagswasser unter die Module weiterleiten. Im geneigten Gelände wird bei abflusswirksamen Niederschlägen das Niederschlagswasser zudem hangabwärts weitergeleitet.

Die inneren Erschließungswege sind als einfache Wiesenwege vorgesehen. Das anfallende Oberflächenwasser wird flächig in Seitenflächen abgeleitet.

Flächenversiegelung und deren Auswirkungen auf den lokalen Wasserhaushalt spielen hier insgesamt nur eine untergeordnete Rolle, da ein nur ein sehr geringer Flächenanteil versiegelt wird und das anfallende Wasser direkt im Gebiet wieder versickern kann.

### **3.4 Schutzgut Klima / Luft**

#### Bestand

s. Begründung zur Grünordnungsplanung

#### Beeinträchtigung von Klima und Luft

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das lokale Klima und die Luft zu erwarten. Auf die Einsparung von jährlich ca. 900 t CO<sub>2</sub>-Ausstoß durch die zu erwartende Energieerzeugung über die Solarmodule wird hingewiesen.

### **3.5 Schutzgut Pflanzen und Tiere und deren Lebensräume, Artenvielfalt**

#### Bestand

s. Begründung zur Grünordnungsplanung

#### Beeinträchtigung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren

Die typische Acker- bzw. Brachenbegleitfauna wird durch das Vorhaben verdrängt. Seltene oder geschützte Arten des Lebensraums sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Mit der Umwandlung in (extensiv genutztes) Grünland ist für die Tierwelt von einer Aufwertung des Standortes und der benachbarten Lebensräume hinsichtlich Artenvielfalt auszugehen. Als Nahrungsraum geht der eingezäunte Bereich von ca. 2,06 ha für Großsäugetiere verloren. Die Umzäunung wird für Klein- und Mittelsäugetiere passierbar gehalten.

Ob eventuelle Blendwirkungen bestimmte Tiergruppen, insbesondere Vögel abschrecken, ist nicht bekannt.

Mit den geplanten Agrarumwelteinheiten und dem neu angelegtem Grünland verbessert sich das Lebensraumangebot für eine Vielzahl von Arten (Kleinsäuger, Insekten, Fledermäuse, Vögel,...). Unter den genannten Vorgaben und Vorausset-

zungen sind insgesamt positive Auswirkungen auf die Vielfalt der Tierarten und Lebensgemeinschaften zu erwarten.

Vogelschutz- oder FFH-Gebiete gemäß Natura 2000 oder nach § 30 BNatSchG geschützte Lebensräume sind nicht betroffen.

### 3.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

#### Bestand:

Bodendenkmäler sind in diesem Bereich nicht vorhanden.

Der aufgelassene Steinbruch im Gneis wird von dem Vorhaben nicht berührt.

#### Beeinträchtigung der Nutzbarkeit

Das möglicherweise jagdlich nutzbare Gebiet wird um ca. 2,06 ha verkleinert.

### 3.7 Besondere Wechselbeziehungen

Besondere Wechselwirkungen sind nicht bekannt.

## 4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die geplante Nutzungsänderung liegen die Flächen weiterhin brach, werden als Grünland genutzt oder unterliegen der Sukzession. Möglicherweise ist mit einer weiteren Bodenerosion als Folge fehlender Oberbodenbedeckung zu rechnen. Landschaftsoptische Beeinträchtigungen wären durch andauernde Brachen zu erwarten.

## 5. Geplante Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung und Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen

### 5.1 Vermeidung und Verminderung

Gemäß naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung besteht die Verpflichtung zur Vermeidung und Minderung (= **V/ M**) von Eingriffswirkungen.

Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu kompensieren (= **K**, vgl. § 14ff BNatSchG).

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

#### Tierwelt:

V/ M Einzäunung auf notwendige „innere“ Fläche beschränken.

V/ M Einzäunung für Klein- und Mittelsäugetiere passierbar halten.

V/ M (K) Lebensraumneuschaffung mit Neuanlage von Wiesenflächen bzw. mit Gras- und Krautsäumen.

#### Landschaftsbild:

V/ M (K) Pflanzung von Strauchgehölzen v.a. im Südwesten und Osten des Geltungsbereiches zur Minderung der Einsehbarkeit.

V/ M (K) Ergänzung der vorhandenen Zwetschen – und Obstbuschhecke im Nordosten durch Pflanzung einer nach Süden vorgelagerten Strauchhecke.

#### Boden:

V/ M Licht- und Niederschlagsdurchlässigkeit zwischen Einzelmodulen in Form von für den Niederschlag durchlässigen Belichtungsbändern (auch Niederschlagsabfluss von Modulen).

V/ M Rückhaltung, Versickerung des Oberflächenwassers von versiegelten Flächen.

- V/ M Umwandlung von Brache in extensive Dauervegetationsfläche.
- V/ M Verzicht auf schwermetallhaltige Dünnschichtmodule.
- V/ M Wiederverwendung des Oberbodens im Bereich von dauerhaft anzulegenden Wegen (äußere Erschließung), Einbau von Geotextilen im Bereich von rückzubauenden Wegen.

## 5.2 Ausgleichsmaßnahmen

Die Ausgleichsflächen (ca. 4.150 m<sup>2</sup>) befinden sich am südlichen Ortsrand von Unterwestern zwischen Frankenstraße bzw. Rad- und Fußweg und Westernbach. Es handelt sich um Teilflächen der Flurnummern 154 und 155, Gemarkung Unterwestern.

Ziele und Maßnahmen s. Begründung zur Grünordnungsplanung.

Mit diesem umfassenden Maßnahmenpaket wird der Ausgleich als nachgewiesen angesehen (Beschreibung s.a. Begründung zur Grünordnungsplanung/ Plan).

## 5.3 Art und Ausmaß von unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen

An unvermeidbaren Beeinträchtigungen verbleiben die landschaftsoptischen Fern- und Nahwirkungen, die (Teil-)Versiegelung von Flächen sowie die Barrierewirkung und der Lebensraumverlust für Großsäugetiere durch die Einzäunung.

## 6. Alternative Planungsmöglichkeiten

Alternativen zur flächenhaften Einrichtung von Photovoltaikanlagen bestehen in Form von Anlagen auf Gebäuden oder in Wände integriert oder an anderer Stelle. Der angestrebte Anteil an regenerativen Energieformen kann wegen mangelnder Verfügbarkeit der Dachfläche oder zur Erhaltung eines Ortsbildes nicht allein aus gebäudegebundenen Anlagen erfolgen. Deshalb werden Stromeinspeisungen aus „Freifeld-Photovoltaikanlagen“, wenn auch in geringerem Umfang, nur mehr an optisch oder für den Naturhaushalt funktionell „vorbelasteten“ Schienenwegen und Autobahnen sowie auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen wie Erd- und Bauschuttdeponien vergütet.

Im Marktgemeindegebiet Schöllkrippen bietet sich die in der Stilllegungsphase befindliche Erdaushub- und Bauschuttdeponie (Deponieabschnitte 3 und 4) des Marktes Schöllkrippen im Nordosten des Ortes an. Dem stehen keine Ausschlusskriterien entgegen (s. Regionalplan).

## 7. Beschreibung der verwendeten Methodik, Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Der unmittelbare Untersuchungsbereich ist für die Wirkfaktoren Boden, Wasser, Luft, Tier- und Pflanzenwelt und Landschaftsbild auf den Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans und die unmittelbar angrenzenden Grundstücke beschränkt. Die Beschreibung und Bewertung erfolgt verbal-argumentativ.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Ermittlung erfolgte nach dem Bayerischen Leitfaden zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung.

## 8. Monitoring

Die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen und Maßnahmen zu deren Vermeidung und Ausgleich werden durch die zuständigen Fachbehörden sowie den Markt Schöllkrippen gemäß Durchführungsvertrag überwacht.

Zu beachten sind hier in diesem Zusammenhang insbesondere

- die Sicherung der Durchführung (Meldung zum Ökoflächenkataster des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz),
- die Pflege der Ausgleichsmaßnahmen sowie
- der spätere Rückbau.

Bei künftigen, nicht berücksichtigten Blendwirkungen aufgrund von Veränderungen an Gelände und Bepflanzungen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Gemäß Auflage der Unteren Naturschutzbehörde wird eine avifaunistische Erfassung im 2. und 7. Jahr nach Fertigstellung der Module des Solarparks vorgenommen um ggf. auftretende Veränderungen zu dokumentieren. Die Anpflanzungen und deren Anwuchserfolg werden dokumentiert.

## 9. Allgemeine Zusammenfassung

Das Planungsgebiet umfasst ca. 3,19 ha Fläche im Bereich der in der Stilllegungsphase befindlichen Erdaushub- und Bauschuttdeponie (Deponieabschnitte 3 und 4) des Marktes Schöllkrippen.

Durch die geplante PV-Anlage werden bis zu ca. 0,95 ha Fläche mit Modulen überbaut und ca. 120 m<sup>2</sup> Boden für die Verankerung der Module sowie die Errichtung der Trafostation versiegelt. Die Fläche, auch unter den Modulen, wird künftig als Grünland genutzt. Randbereiche im Süden, Norden und Osten dienen der Einbindung des Gebietes. Die naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen befinden sich an externer Stelle südlich von Unterwestern.

Die „Überbauung“ mit Modulfläche lässt – im Gegensatz zur herkömmlichen Überbauung – weiterhin Vegetation, Versickerung von Wasser und Bodenleben zu. Durch die flächige Ansaat bzw. Anlage von extensivem Grünland ist der Boden künftig mit Vegetation bedeckt, die Erosionsgefahr damit stark reduziert.

Mit den Festsetzungen der Grünordnungsplanung werden Eingriffe auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vermieden und gemindert. Durch Ausgleichsmaßnahmen können die nicht vermeidbaren Eingriffe und Auswirkungen funktionell außerhalb des Plangebietes auf ca. 0,415 ha Fläche ausgeglichen werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG treten unter Beachtung Konflikt vermeidender Maßnahmen für nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie und Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten nicht ein.

Mit dem Vorhaben sind keine nachhaltigen und erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Elfershausen-Engenthal,  
den 20.01./11.03./11.05.2015



Dietz und Partner GbR  
Landschaftsarchitekten BDLA  
Büro für Freiraumplanung  
97725 Elfershausen – Engenthal 42

Markt Schöllkrippen,  
den 20.01./11.03./11.05.2015



.....  
Pistner, 1. Bürgermeister